

**1. VERTRAGSGEGENSTAND UND BEDINGUNGEN DER
KARTENAKZEPTANZ**

- 1.1 Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt, die vom Kunden in seinem Geschäftsbetrieb vorgelegte MasterCard- oder Visa-/Visa Electron- oder V PAY-Karte (nachfolgend: „Karte“) für den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und mit der Karte begründete Forderungen bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen. Dies gilt auch für die Akzeptanz von Maestro Karten ausländischer Kartennemittenten (nachfolgend: „Karte“ oder „Maestro Karte“) in Deutschland.
- 1.2 Legt der Inhaber einer Karte (nachfolgend „Karteninhaber“) seine Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich vor, ist der Vertragspartner verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu akzeptieren. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, dem Inhaber einer Visa- oder MasterCard-Karte die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie bar zahlenden Kunden zu verkaufen.
- 1.3 Der Vertragspartner wird alle Umsätze in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei ConCardis zur Abrechnung einreichen.
- 1.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und die Forderung bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen, wenn
- a) der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat,
 - b) die abzurechnende Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung erbracht wurde,
 - c) der abzurechnenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen,
 - d) mit der Karte eine bereits bestehende offene Forderung oder ein nicht honorierter Scheck bezahlt werden soll,
 - e) der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,
 - f) die Karte für Glücksspiel, Lotto oder ähnliche Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden soll, es sei denn, ConCardis hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt,
 - g) die abzurechnende Forderung auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,
 - h) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 - a. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,
 - b. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
 - c. wenn mit derselben Karte mehrere Umsätze zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von zwei Kalendertagen getätigt werden sollen,
 - i) das Waren- oder Dienstleistungssegment des Vertragspartners, für das die Kreditkarte akzeptiert werden soll, vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurde oder nicht zu einem spä-

ren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch ConCardis freigegeben wurde.

- 1.5 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 1.4 a) – i) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn ConCardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International umsetzen muss.

2. AUTORISIERUNG

- 2.1 Der Vertragspartner wird entweder mittels eines EMV-zertifizierten POS-Terminalnetzbetreibers, mittels EMV-zertifizierter POS-Terminals der ConCardis oder mittels eines eigenen EMV-zertifizierten Netzbetriebs die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch an ConCardis übermitteln. Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein EMV-POS-Terminal/EMV-POS-Karten-Kassensystem aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer ConCardis bekannt geben, damit das EMV-POS-Terminal/EMV-POS-Karten-Kassensystem von ConCardis initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das Terminal von ConCardis eine Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-Limit), sofern mit ConCardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Sollte aus technischen Gründen das EMV-POS-Terminal oder EMV-POS-Karten-Kassensystem, die Leitungsverbindung oder das Rechenzentrum der ConCardis gestört und dadurch eine elektronische Genehmigungsanfrage bzw. Transaktionsdatenübertragung nicht möglich sein, gelten bei Zahlung mit MasterCard- oder Visa-Kreditkarten die folgenden Regelungen in Ziffern 2.3 und 2.4 über die nicht elektronische Autorisierung von Kartenumsätzen. In diesen Fällen hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation durch Vorlage eines Leistungsbelegs nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung nicht möglich war. Die Autorisierungseinholung für Umsätze mit Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Karten muss durch den Vertragspartner ausschließlich elektronisch mittels eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems erfolgen. Bei Vorlage von MasterCard- und Visa-Karten mit Chip ist eine Offline-Autorisierung durch Einführen der Karte in das EMV-fähige Terminal durchzuführen, falls eine Online-Autorisierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden kann und der Chip auf der Karte eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mit Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN zulässt.
- 2.3 Bei manueller Belegerstellung, von der der Vertragspartner nur bei einer Störung der Übermittlung von MasterCard- und Visa-Kreditkartendaten gemäß Ziffer 2.2 Gebrauch machen wird, ist die Verpflichtung der ConCardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den in der Servicevereinbarung genannten autorisierungsfreien Höchstbetrag. Dieser Betrag ist variabel und kann durch ConCardis jederzeit, abhängig von der Missbrauchsentwicklung beim Vertragspartner, nach Mitteilung an den Vertragspartner geändert werden. Eine Limitsenkung auf null ist hierin eingeschlossen.
- 2.4 Überschreitet der Gesamtrechnungsbetrag eines MasterCard- oder Visa-Kartenumsatzes den vereinbarten autorisierungsfreien Höchstbetrag, wird der Vertragspartner vor Ausstellung des Leistungsbelegs fernmündlich die Autorisierung des Kartenumsatzes von ConCardis einholen. Der Genehmigungsdienst der ConCardis erteilt bei Autorisierung eine Autorisierungsnummer, die von dem Vertragspartner auf dem Leistungsbeleg einzutragen ist. Wird der Vertragspartner von ConCardis durch sein Terminal zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer („Call me“ im Display) aufgefordert, hat er dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat der Vertragspartner diese Nummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann. Der Vertragspartner darf den Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Rechnungsbeträge aufteilen und diese bei Nutzung eines POS-Terminals auch nicht separat autorisieren lassen oder bei manueller Erstellung eines Leistungsbelegs den autorisierungsfreien Höchstbetrag hierdurch unterschreiten. Über-

schreitet ein Gesamtbetrag den Höchstbetrag, ohne dass ConCardis den Betrag vor Einreichung autorisiert hat, entfällt für ConCardis jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetrag durch den Vertragspartner unter den autorisierungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über einen Rechnungsbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.

- 2.5 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht der ConCardis gemäß Ziffer 7 nicht ein, da ConCardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschließlich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann.
- 2.6 Der Vertragspartner ist berechtigt, Kartendaten nur zum Zweck der Autorisierung und Einreichung des Kartenumsatzes in eigenen Systemen zu speichern. Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben.

3. EINREICHUNGSGRUNDSÄTZE

- 3.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten mittels eines EMV-POS-Terminals/EMV-POS-Karten-Kassensystems auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtbetrag und ConCardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an ConCardis unter Verwendung eines von ConCardis initialisierten und zugelassenen EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems in der Originaltransaktionswährung übermitteln, soweit er nicht zur Einreichung von Leistungsbelegen gemäß Ziffer 3.3 berechtigt ist. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz ConCardis zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von ConCardis erhalten hat, es sei denn, ConCardis hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.
- 3.2 Der Vertragspartner muss die Kartenumsatzdaten von Maestro- und Visa Electron- sowie V PAY-Karten ausschließlich elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum bei ConCardis einreichen. Die Einreichung von manuell erstellten Leistungsbelegen über Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Umsätze sowie bei sämtlichen Transaktionen, die eine Eingabe der PIN erfordern, ist nicht zulässig.
- 3.3 Während einer Betriebsstörung des EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems hat der Vertragspartner alle MasterCard- oder Visa-Kreditkartendaten und den Transaktionsbetrag durch manuellen Abdruck der Karte mittels eines Imprinters (Handdruckergätes) zu erfassen und den Beleg vom Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Sollte die Betriebsstörung des POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages nicht behoben sein, wird der Vertragspartner die manuellen Leistungsbelege innerhalb von zehn Tagen ConCardis zur Abrechnung zugehen lassen. Sollte die Betriebsstörung bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages behoben sein, sind die Kartenumsatzdaten am Tag des Kartenumsatzes unverzüglich durch manuelle Eingabe elektronisch über das POS-Terminal/POS-Karten-Kassensystem einzureichen. In diesem Fall sind die manuell erstellten, aber nicht eingereichten Belege zusammen mit den Terminalbelegen aufzubewahren und ConCardis innerhalb von ConCardis gesetzter Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege sowie vollständige und leserliche Unterlagen über die diesen Kartenumsätze zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere den manuell oder elektronisch erstellten Leistungsbeleg im Original und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Kassenbon, Rechnung etc.), und deren Erfüllung durch den Vertragspartner für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren und ConCardis auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von ConCardis gesetzter Frist zur Verfügung zu stellen. Die

gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von ConCardis genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie ConCardis zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank ConCardis rückbelastet werden, ist ConCardis zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.

- 3.5 Der Vertragspartner wird ausschließlich Kartenumsätze in der mit ConCardis vereinbarten Währung einreichen, wobei die Währung der entsprechenden Kartenumsätze der Währung des mit dem Karteninhaber getätigten Grundgeschäfts entsprechen muss. Die Einreichungswährung kann vom Vertragspartner gewählt werden, bedarf aber, sofern es sich nicht um EURO oder US-Dollar handelt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ConCardis. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in EURO ausgegangen.

4. BEDINGUNGEN DES FORDERUNGSAusGLEICHS

- 4.1 ConCardis erstattet dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle sofort fälligen Forderungen des Vertragspartners gegen Karteninhaber, die zur Vorlage der Karte berechtigt sind, und die der Vertragspartner gemäß vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.4 akzeptieren durfte und die er gemäß Ziffern 2 und 3 sowie dem für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäß Ziffer 17 von ConCardis hat autorisieren lassen und bei ConCardis eingereicht hat. Hierbei hat der Vertragspartner insbesondere die folgenden Bedingungen zu erfüllen:
- a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
- b) Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Kassensystems von ConCardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst, außer er war zur fermündlichen Autorisierungseinholung gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 berechtigt und der Gesamtbetrag lag unterhalb des vereinbarten autorisierungsfreien Höchstbetrages.
- c) Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von ConCardis initialisierten und zugelassenen EMV-POS-Terminals-/POS-Karten-Kassensystems zu erstellen, indem die Karte durch den Leseschlitz des Terminals gezogen bzw. in das Terminal oder das Kartenlesegerät gesteckt wird und hierbei der Chip oder der Magnetstreifen auf der Karte ausgelesen wird. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal/Kassensystem ohne Auslesen des Chips oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern ConCardis dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung hierzu ausnahmsweise berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro- und V PAY-Karten hat der Karteninhaber zusätzlich die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Der PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit der Maestro- und/oder V PAY-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung einer Belastungsanzeige) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten, d.h. die Kartenummer, Vor- und Zuname des Karteninhabers und der Gültigkeitszeitraum der Karte, vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten ConCardis nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartenummer durch die Schriftzeichen * ,



- # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartenummer sichtbar sind.
- d) Die in dem mittels POS-Terminal/POS-Karten-Kassensystem erstellten Leistungsbeleg aufgeführte Kartenummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen – bei MasterCard- und Visa-Kreditkarten hochgeprägten – Kartenummer und dem Ablaufdatum sowie – bei MasterCard- und Visa-Kreditkarten – mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartenummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des Vertragspartners oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.
- f) Der Vertragspartner hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Leistungsbelegs seine Firma oder die Bezeichnung, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, und seine Umtausch- bzw. Rückgabebedingungen aufgeführt sind.
- g) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbelegs ausgehändigt.
- h) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.
- i) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
- j) Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- k) Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung ConCardis einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.
- l) Der Vertragspartner hat Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
- m) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von ConCardis gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber ConCardis nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.
- 4.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Bedingungen gemäß Ziffern 1 bis 4.1 ist ConCardis nicht zur Erstattung der Forderung an den Vertragspartner verpflichtet. Dennoch an den Vertragspartner geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten erstatteten Forderungsbetrages oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen des Vertragspartners, wenn der erstattete Forderungsbetrag aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausstellenden Institut an ConCardis rückbelastet wird.
- 4.3 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 4.1 a) – m) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn ConCardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International notwendig werden.
- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenausgeber, die Erfüllung aller in Ziffer 1.4 und Ziffer 4.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber ConCardis schriftlich nachzuweisen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ConCardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ConCardis an Dritte abzutreten.
- 5. SERVICEENTGELT UND SONSTIGE ENTGELTE**
- 5.1 Der Vertragspartner zahlt an ConCardis für die Erstattung der von ihm eingereichten Forderungen das im Servicevertrag vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtbetrages (Disagio) und/oder ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Für die Bereitstellung und Vorhaltung des Kartenakzeptanz- und -abrechnungssystems ohne Einreichung von Kartenumsätzen erstattet der Vertragspartner ConCardis die hierfür anfallenden Aufwendungen in Form eines Bereitstellungsentgelts. Der Vertragspartner hat ConCardis die Sondergebühren von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme zu erstatten. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange-Entgeltsätze und Gebühren für Kartenumsätze, die ConCardis an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard Worldwide bzw. Visa Europe/International abzuführen hat, von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International geändert werden, ist ConCardis im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt sowie die sonstigen Entgelte nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen.
- 5.2 Die Höhe der Entgelte mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ConCardis, sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen angemessenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann ConCardis die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 5.3 Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden dem Vertragspartner von ConCardis in der Abrechnung in Rechnung gestellt und von den von ConCardis zu erstattenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Vertragspartner wird ConCardis hierzu eine Lastschriftzugriffsermächtigung erteilen.
- 6. ABRECHNUNG DURCH CONCARDIS**
- 6.1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet ConCardis an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des in dem übermittelten elektronischen Datensatz oder im Leistungsbeleg konkretisierten Forderungsbetrages abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie der weiteren fälligen Entgelte. ConCardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Die ConCardis zugegangenen vollständigen Datensätze oder Leistungsbelege mit den Kartenumsätzen werden in dem vereinbarten Auszahlungsintervall zur Überweisung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungstages ConCardis zugegangen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 ConCardis ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründe-

tem Verdacht der Aufteilung des Gesamtbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Ziffer 1.4 und Ziffer 4.1 oder zur Sicherung von künftigen Forderungen der ConCardis aus rückbelasteten Umsätzen erst jeweils nach Ablauf der von MasterCard Worldwide und Visa International/Europe vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen.

6.3 Die Abrechnung der Kartenumsätze mit ConCardis erfolgt in der mit ConCardis vereinbarten Abrechnungswährung.

6.4 ConCardis erteilt dem Vertragspartner monatlich papiergebunden oder elektronisch (als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die erstatteten Forderungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Für den Abruf elektronischer Abrechnungen via ESP (electronic statement presentment) richtet der Vertragspartner einen oder mehrere Internetzugänge auf eigene Kosten ein. Der Vertragspartner muss die Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ConCardis bei Erteilung der Abrechnung hinweisen.

7. RÜCKFORDERUNG DER ZAHLUNG

7.1 ConCardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen der Ziffern 1.4, 2, 3, 4.1 oder Ziffer 17 des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen ConCardis rückbelastet wurde.

7.2 Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von ConCardis dem Vertragspartner erstatteten Kartenumsatz gemäß § 812 BGB zurückzuzahlen, wenn offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft zwischen Karteninhaber und Vertragspartner nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

7.3 In den vorgenannten Fällen wird ConCardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Guthschrift des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Vertragspartner wird ConCardis hierzu eine Lastschriftzugriffsermächtigung erteilen. ConCardis tritt nach Zahlungsausgleich durch den Vertragspartner die Forderung gegen den Karteninhaber an den Vertragspartner ab.

8. SORGFALTSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

8.1 Wenn bei der Autorisierungsanfrage auf dem Display des POS-Terminals des Vertragspartners „Karte einziehen“ oder ein sinnvoller Vermerk erscheint oder beim Vertragspartner der Verdacht besteht, die vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht, weil die Kartennummer oder das Verfalldatum der Karte in dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg mit den (bei Kreditkarten hochgeprägten) Kartendaten (Kartennummer und Verfalldatum) auf der Vorderseite der Karte nicht übereinstimmt oder die vierstellige Ziffer unter der (bei Kreditkarten hochgeprägten) Kartennummer auf der Vorderseite der Karte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der (hochgeprägten) Kartennummer und der Kartennummer im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte übereinstimmt oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Leistungsbeleg übereinstimmt oder der Karteninhaber nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt, hat der Vertragspartner von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes (Personalausweis, Reisepass etc.) zu verlangen und bei Nichtübereinstimmung des Namens des Kartenvorlegers und des Ausweisinhabers die Akzeptanz der Karte abzulehnen. Der Vertragspartner hat ConCardis in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden telefonisch zu unterrichten. Auf Verlangen von ConCardis

hat der Vertragspartner sich nach besten Kräften zu bemühen, die Karte einzubehalten.

8.2 Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird er ConCardis unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter alert@concardis.com unterrichten.

8.3 Der Vertragspartner ist im Fall einer mehrfachen Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung von ConCardis Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch zu ergreifen. Nach Mitteilung durch ConCardis hat der Vertragspartner für Kartenumsätze ab einer bestimmten Höhe die Vorlage eines gültigen Ausweisepapiers zu verlangen und die Identität des Karteninhabers zu prüfen. Er hat durch eine UV-Lampe zu prüfen, ob auf der Vorderseite der Karte unter Schwarzlicht (UV-Licht) bei Visa Karten das Hologramm einer „Tauben“ und bei MasterCard Karten das Zeichen „MC“ sichtbar wird.

9. VORGABEN VON MASTERCARD WORLDWIDE UND VISA EUROPE/INTERNATIONAL

Der Vertragspartner wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch ConCardis innerhalb der von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. ConCardis wird den Vertragspartner hierbei beraten.

10. DATENSCHUTZ/SONSTIGE MELDEPFLICHTEN

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen gemäß den Vorgaben von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zertifizieren zu lassen und ConCardis im Fall der Zertifizierung jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ConCardis unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. eine mögliche Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit ConCardis die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von ConCardis nicht ausreichend sind, ist ConCardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

11. GUTSCHRIFTEN/STORNI

11.1 Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an ConCardis zur Erteilung einer Guthschrift auf das Konto der Karte des Karteninhabers leisten. ConCardis wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner den Betrag unter Guthschrift des Serviceentgelts belasten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Guthschrittbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei ConCardis zur Abrechnung eingereicht hatte oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatz zugrunde lag.

11.2 Bei Nutzung eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems ist ein elektronischer Guthschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei ConCardis innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Guthschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Guthschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Guthschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kas-

senpersonal zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

- 11.3 Verfügt die Kasse über kein EMV-POS-Terminal oder EMV-POS-Karten-Kassensystem oder ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges (credit slip) zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem Kassenspersonal des Vertragspartners zu unterzeichnen. Der Beleg ist der ConCardis innerhalb von zehn Werktagen nach Ausstellung einzureichen.

12. REKLAMATIONEN DES KARTENINHABERS

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

13. AKZEPTANZHINWEISE

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von ConCardis zur Verfügung gestellte MasterCard-/Maestro- und/oder Visa-/Visa Electron-/V PAY-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen.

14. INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Vertragspartner wird ConCardis über Änderungen der von ihm im Vertrag angegebenen Daten, insbesondere

- Änderungen der Rechtsform oder Firma,
- Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe,
- wesentliche Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner anbietet,
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,

unverzüglich schriftlich informieren.

Der Vertragspartner hat den Schaden, der ConCardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist ConCardis berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.

15. HAFTUNG/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- 15.1 Die Haftung der ConCardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung der ConCardis, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 15.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet ConCardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- EUR je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der ConCardis sind.
- 15.3 In jedem Fall ist die Haftung der ConCardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von ConCardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 15.4 Der Vertragspartner haftet ConCardis für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von MasterCard Worldwide und/oder Visa Europe/International.

16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 16.1 Die Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss von ConCardis gekündigt werden, wenn ihr negative Tatsachen über den Vertragspartner oder dessen Inhaber oder Geschäftsführer bekannt werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 60 Monaten. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Laufzeit von Zusatzvereinbarungen zur zusätzlichen Abrechnung von Visa- oder MasterCard-Umsätzen beginnt mit der erstmaligen Einreichung dieser Kartenumsätze bei ConCardis.
- 16.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- ConCardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z.B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
 - der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
 - der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht und sich trotz Aufforderung durch ConCardis weigert, eine gesonderte Vereinbarung über die Abrechnung dieser Umsätze abzuschließen. Bis zum Abschluss der Vereinbarung über den Fernabsatz ist ConCardis berechtigt, die Abrechnung einzustellen,
 - der Vertragspartner mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der ConCardis trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
 - der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen einreicht, die nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment gedeckt sind,
 - der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn er nicht darauf hingewiesen hat, dass sie Erotikangebote oder Glücksspielangebote einschließen, oder spätere Änderungen des Geschäftsgegenstandes ConCardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter schriftlicher Freigabe Kartenumsätze aus einem gemäß Ziffer 1.4 d) – g) unzulässigem Produkt- oder Dienstleistungsbereich oder Geschäftsgegenstand zur Abrechnung einreicht,
 - die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von EUR 5.000,00 überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten 2 % überschreitet,
 - der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für



die nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.4 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,

- i) der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Ziffern 1 bis 4.1 dieser Bedingungen nicht eingehalten hat,
 - j) der Vertragspartner Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, ConCardis hat dies schriftlich vorher genehmigt,
 - k) der Vertragspartner trotz Aufforderung von ConCardis wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von ConCardis festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
 - l) der Vertragspartner der Aufforderung von ConCardis zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Kartensystems nicht fristgemäß nachkommt,
 - m) MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von ConCardis schriftlich verlangt,
 - n) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt,
 - o) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen.
- 16.3 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die MasterCard-/Maestro- und/oder Visa-/Visa Electron-/V PAY-Akzeptanz entfernen, wenn der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.

17. SONSTIGES

- 17.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 17.3 ConCardis kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird ConCardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 17.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Vertragspartner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Vertragspartner den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist.

18. BRANCHENZUSÄTZE

- 18.1 **KFZ-Händler**
Betreibt der Vertragspartner einen KFZ-Handel, ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.
- 18.2 **Reiseveranstalter-Agenturen/Reisebüros**
Für Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen die „Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den MasterCard/Visa Akzeptanzservice der ConCardis für Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros“, die den vorstehenden Bedingungen vorangehen, soweit sie von diesen abweichen. Die Akzeptanz von Maestro- sowie Visa Electron- und V PAY-Karten bei Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros ist nicht zulässig.
- 18.3 **Hotels**
Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei

Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vor-Autorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Regularien von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartennummer abzurechnen.

18.4 Mietwagenunternehmen

Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) separat vom Mietwagenpreis durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei ConCardis einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht ConCardis vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide ConCardis vorzulegen.

18.5 Teilzeit-Wohnrechtsverkauf/-vermittlung

Verkauft oder vermittelt der Vertragspartner Teilzeit-Wohnrechte nach schriftlicher Genehmigung durch ConCardis, ist er verpflichtet, alle mit dem Verkauf oder der Vermittlung im Zusammenhang stehenden, dem Karteninhaber belasteten Entgelte diesem gemäß Ziffer 11 gutzuschreiben, wenn der Karteninhaber innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Rechtsgeschäfts über die Teilzeit-Wohnrechte dieses widerruft.

**Sonderbedingungen für die Vereinbarung der
Option Dynamic Currency Conversion (DCC)**

1. GRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer dazugehörigen Zusatzvereinbarung die Option Dynamic Currency Conversion gewählt hat. ConCardis ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, den im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten MasterCard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsatz auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kreditkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron- und V PAY-Karten.

2. PFLICHTEN DER CONCARDIS GMBH

- 2.1 ConCardis wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den DCC-Service für folgende Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen: Euro, Schweizer Franken, US-Dollar, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Russischer Rubel, Kanadischer Dollar, Dänische Krone, Schwedische Krone und Norwegische Krone. ConCardis ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen. ConCardis wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2 ConCardis wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtrechnungsbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen ConCardis und dem Vertragspartner.

3. DCC-TRANSAKTIONEN

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend „DCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zu Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.
- 3.2 Bei Angebot eines Priority bzw. Express-Check-Outs ist mit dem Kunden schriftlich zu vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der lokalen Währung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertragspartner festgelegt wird.
- 3.3 Unterlässt der Vertragspartner diese in Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Fragen bzw. Vereinbarungen, entfällt sein Vergütungsanspruch gegenüber der ConCardis. Der Vertragspartner wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.
- 3.4 Zur Nutzung des DCC-Service wird der Vertragspartner ausschließlich das von ConCardis freigegebene POS-Terminal oder die POS-Kassensoftware sowie die von ConCardis zur Verfügung gestellte DCC-Software nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Kassen-Software oder des POS-Terminals trägt der Vertragspartner.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

4. ELEKTRONISCHES ABRECHNUNGS- UND AUTORISIERUNGSSYSTEM

- 4.1 DCC-Transaktionen müssen über das elektronische Abrechnungs- und Autorisierungssystem abgerechnet werden. Der Vertragspartner kann in keinem Fall, auch nicht bei Ausfall des elektronischen Abrech-

nungs- und Autorisierungssystems, manuelle Abrechnungen vornehmen.

- 4.2 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschließlich mittels der von ConCardis freigegebenen Kassensoftware oder des POS-Terminals innerhalb von 24 Stunden elektronisch an ConCardis übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des DCC-Service die Bedienungsanleitung der von ConCardis zur Verfügung gestellten Software oder des von ConCardis freigegebenen POS-Terminals befolgen.
- 4.3 Der Vertragspartner hat mittels der Kassensoftware oder des POS-Terminals dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Leistungsbeleg der Gesamtrechnungsbetrag in der lokalen Währung einschließlich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschließlich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl aufgedruckt werden.

5. VERGÜTUNG/DCC-ERTRAGSSATZ

- 5.1 DCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von ConCardis in der an seinem Geschäftssitz gültigen Landeswährung vergütet. ConCardis erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei ConCardis eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (DCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an ConCardis zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Übermittelt der Vertragspartner einen umgerechneten Kartenumsatz nicht bis 02:00 Uhr des auf den Transaktionstag folgenden Tages elektronisch an ConCardis, entfällt die Vergütungspflicht der ConCardis.
- 5.2 ConCardis behält sich vor, den DCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die DCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- 5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von ConCardis verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird ConCardis die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten.

6. LAUFZEIT/KÜNDIGUNG/SONSTIGES

- 6.1 Die Laufzeit der DCC-Option entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung zwischen ConCardis und dem Vertragspartner. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der DCC-Option aus wichtigem Grund.
- 6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch ConCardis liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa Europe/International oder MasterCard Worldwide den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschließt.
- 6.3 ConCardis ist berechtigt, die DCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International anzupassen, vorausgesetzt, diese Änderungen verändern den Service nicht grundlegend, verändern die Vergütung und den DCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

